

Beitragsordnung

§ 1

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder des Vereins beträgt mindestens 12,- € (in Worten: zwölf Euro).

Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Beitrag zu entrichten. Ein Rechtsanspruch des Vereins leitet sich hieraus jedoch nicht ab. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten und wird jeweils am 31. März des laufenden Beitragsjahres fällig.

Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn Mitglieder im Laufe eines Jahres in den Verein aufgenommen werden, austreten oder ausgeschlossen werden.

Bei Eintritt in den Verein nach dem 31. März des laufenden Beitragsjahres wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Aufnahme fällig.

§ 3

Mitglieder, die trotz Zahlungserinnerung mehr als zwölf Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden auf Antrag des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Kleinmachnow, den 14.08.2011